

VORABZUG

BEGRÜNDUNG

ZUR 5. ÄNDERUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE BESCHENDORF

FÜR DIE ORTSLAGE BESCHENDORF,
ÖSTLICH DER LENSÄHNER STRASSE, HAUSNUMMERN 6 BIS 10

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

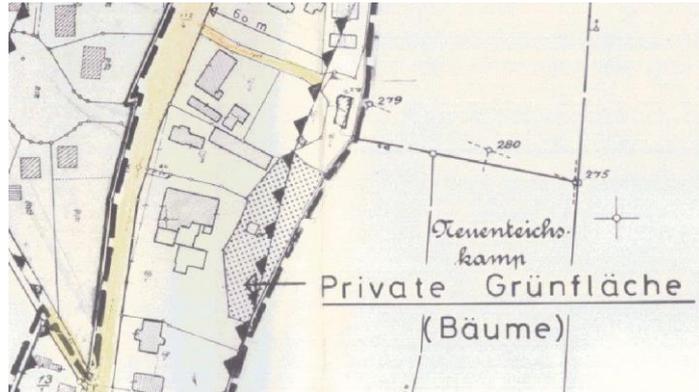
O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Teil der Ortslage Beschendorf östlich der Lensahner Straße. Die Grundstücke sind vorwiegend mit Wohngebäuden und ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Nebengebäuden bebaut. Das Plangebiet selbst wird neben den vorhandenen Gebäuden als ortstypischer Hausgarten genutzt. Besonderer Baumbestand ist nicht vorhanden. Die unterschiedlichen Flurstücksnummern sind in der Örtlichkeit nicht ablesbar.



Abb.: DA Nord



Auszug Abrundungssatzung Nr. 1 von 1994

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.940 m².

3.2 Inhalt der Satzung

Die Gemeinde Beschendorf legt den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der Grundstücke Lensahner Straße 6 bis 10 anhand der Örtlichkeit analog zu den nördlich und südlich gelegenen Grundstücken entsprechend der rückwärtigen Abgrenzung der Baugrundstücke nach § 34 Abs. 4 Nr.1 BauGB fest. Die Grünfläche der Ursprungssatzung entfällt.

Das Baugesetzbuch sieht für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB keine weiteren Festsetzungen vor. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung richtet sich ausschließlich nach § 34 BauGB. Die Vorschriften des § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind nicht anzuwenden. Die Regelungen des BNatSchG zum Artenschutz sind grundsätzlich auch bei Vorhaben nach § 34 BauGB zu beachten.

4 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind nicht berührt. Die gesicherte Erschließung ist im Bauantrag nachzuweisen.

5 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beschendorf am gebilligt.

Beschendorf,

Siegel

(.....)

- Bürgermeister -

Die 5. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1 ist am rechtskräftig geworden.